

Belegschaften der Betriebe und den Hochschulen für die kulturelle Zusammenarbeit, für das gegenseitige Kennenlernen und für die gegenseitige Bereicherung des geistigen Lebens eröffnet. Millionenfache Begegnungen zwischen den Bürgern beider Nachbarländer haben seitdem stattgefunden. Im —>■ *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen* vom 28. 5. 1977 findet die neue Etappe in den Beziehungen zwischen beiden Staaten und Völkern ihren konkreten völkerrechtlichen Ausdruck und werden ihre weiteren Perspektiven aufgezeigt. Dieser Vertrag bekräftigte noch einmal, daß die Erfüllung des Potsdamer Abkommens durch die DDR sowie der Abschluß des „Abkommens zwischen der DDR und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze“ Eckpfeiler der Entwicklung der brüderlichen, gutnachbarlichen Zusammenarbeit beider Staaten und Völker darstellen. Mehr als zwei Jahrzehnte hatten sich BRD-Regierungen geweigert, die Festlegungen des Potsdamer Abkommens, das für die DDR und die BRD gleichermaßen verbindlich ist, zu erfüllen und die O. als endgültig anzuerkennen. Am 7. 12. 1970 wurde in Warschau ein —> *Vertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen* unterzeichnet (Austausch der Ratifikationsurkunden am 3. 6. 1972). Der unermüdliche Kampf der UdSSR und der anderen sozialistischen Staaten sowie der demokratischen Kräfte in der BRD um die Anerkennung der im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstandenen Grenzen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die Regierung der BRD mit der Unterzeichnung dieses Vertrages einen längst fälligen Schritt zur Anerkennung des territo-

rialen → *Status quo* getan hat. In dem Vertrag bekräftigen beide Seiten, daß die in den Beschlüssen des Potsdamer Abkommens vom 2. 8. 1945 festgelegte Grenze an Oder und Neiße die Westgrenze Polens ist. Er enthält die völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung der BRD, die territoriale Integrität der VR Polen uneingeschränkt zu achten und weder heute noch in der Zukunft Gebietsansprüche zu erheben. Von besonderer Bedeutung ist die Feststellung im Vertrag, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen grundlegende Bedingungen für den Frieden sind.

öffentliche Meinung: eine spezifische Seite der Formung und Verbreitung des —>■ *gesellschaftlichen Bewußtseins*. In der ö. M. widerspiegelt sich stets ein bestimmtes Verhältnis der Klassen und Gruppen zur gesellschaftlichen Umwelt. Die ö. M. ist in unserer Epoche Klassenmeinung. Sie wird im wesentlichen von der jeweils herrschenden Klasse geprägt. Die Entstehung der ö. M. ist mit der Herausbildung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und der Konstituierung der Bourgeoisie als Klasse verbunden. Mit dem Aufkommen der Presse bildete sich im Kampf gegen den Feudalismus die ö. M. heraus, die sich als große ideologische Kraft erwies. Die Presse und die übrigen —>■ *Massenkommunikationsmittel* sind die wichtigsten Instrumente zur Bildung der ö. M. Eine einheitliche ö. M. kann es nur geben, wenn es eine Interessengleichheit der Klassen und Gruppen einer Gesellschaft gibt. Da die ökonomisch und politisch herrschende Klasse über die Mittel verfügt, ihre Ideen und Meinungen durchzusetzen, bringt die in der kapitalistischen Klassengesellschaft vorherrschende ö. M. die Auffassungen der Bourgeoisie zum Aus-